



VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
und der Unternehmergeellschaft

**KEINE ZEIT
ZUM „INFORMIEREN“?**
Ab sofort
nur noch 2 Seiten:
schnell, präzise
und noch kürzer.

Freitag, 12.9.2014

www.GmbH-GF.de

37. KW 2014

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

kennen Sie das „Ich-Prinzip“? Dabei handelt es sich nicht um eine neue Form von Überlegenheits-Strategie oder egoistischer Selbstverwirklichung. Vielmehr ist das die Einsicht, dass die Firma so wie sie dasteht Ihr Schaffenswerk ist. Sie sind es, der die Firma gestaltet, prägt und nach vorne entwickelt. Wem sage ich das. Deswegen stehen Sie ja genau an dieser Stelle. Zu dieser Ich-Verantwortlichkeit gehört auch die Erkenntnis, dass der Mensch Stärken und Schwächen hat. Auch Sie – ohne Ihnen zu nahe treten zu wollen.

Oft ist es besser, eine Schwäche zu beseitigen als sich auf seinen Stärken auszuruhen. Beispiel: Die meisten Führungskräfte gehen davon aus, dass sie ihre Mitarbeiter ausgezeichnet führen. Und dass, obwohl sie sich noch niemals systematisch mit den Themen **Führungstechnik, Motivation, Mitarbeitergespräch und Konflikt-Management** beschäftigt haben. Nach dem „Ich-Prinzip“ können nur Sie selbst wissen, wie es um Ihre Qualifikation in Sachen Führung steht. Und nur Sie sind es, der darüber entscheiden kann, ob Sie sich einmal eine qualifizierte Zusatzausbildung in Sachen Personalführung genehmigen wollen. Das gilt selbstverständlich auch für all die anderen Qualifikationen, die Sie als Geschäftsführer brauchen. Geschäftsführung ist – das wissen Sie selbst – ein Spiel mit (sehr) vielen Unbekannten.

Für die Praxis: Laut offizieller Statistik nehmen nur 7 % aller Mitarbeiter inkl. Führungskräfte die sog. individuelle berufsbezogene Weiterbildung in Anspruch (Studie: Weiterbildungsverhalten in Deutschland 2012). Das liegt zum einen daran, dass Führungskräfte und Geschäftsführer in der Regel im Alltagsgeschäft stark eingespannt sind und „keine Zeit“ haben. Insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben bleibt wenig Zeit für die Weiterbildung (obwohl gerade in dieser Gruppe großer Bedarf besteht). Trend: In Sozial- und Verwaltungsberufen findet viel Weiterbildung statt. In der gewerblichen Wirtschaft wird die individuelle berufliche Weiterbildung am meisten vernachlässigt. Denken Sie einfach einmal nur an sich.

Mit besten Grüßen Ihr

Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur Volkelt-Brief

+ + +

BFH: Familien-Darlehen an die GmbH ist steuerbegünstigt

In der wirtschaftlichen Krise der GmbH gibt es oft kein Geld von der Bank mehr. Es bleibt aber die Möglichkeit, dass Familien-Mitglieder mit einem Darlehen vorübergehende Liquiditätsprobleme überbrücken. In der Praxis hilft das gerade bei konjunkturellen Schwankungen oder bei einem kurzfristigen Zahlungsausfall eines großen Kunden weiter. Anreiz für die Familien-Hilfe: Die GmbH zahlt für das Darlehen gute Zinsen. Ist der Darlehensgeber selbst nicht an der GmbH beteiligt, kann er die Zinsen mit günstigen 25 % Abgeltungssteuer pauschal versteuern. Auch dann, wenn der Ehegatte oder das Kind zu mehr als 10 % an der GmbH beteiligt ist. **Wichtig:** Bisher haben die Finanzbehörden bei einer mehr als 10% Beteiligung des Familien-Mitglieds die Zinsen mit dem Einkommenssteuer-Tarif des Darlehensgebers versteuert. Der lag dann meistens über 25 %. Jetzt hat der BFH klargestellt, dass auch solche Darlehen von dem Gesellschafter nahe stehenden Personen immer dann mit der Abgeltungssteuer versteuert werden dürfen, solange der Ehegatte den anderen nicht zu einer Darlehensvergabe zwingen, überstimmen oder einen vergleichbar starken Einfluss auf den Darlehensgeber ausüben kann (BFH, Urteil vom 14.5.2014, VIII R 31/11 u.a.).

Für die Praxis: Verfügt das Darlehen vergebende Familien-Mitglied über eigenes Vermögen, über das es selbständig verfügen kann, oder gibt es Familien-Vermögen das gemeinsam verwaltet wird, dann sollte einer Besteuerung nach der Abgeltungssteuer nichts im Wege stehen. Achten Sie aber darauf, dass für das Darlehen übliche Konditionen (Laufzeit, Zinshöhe, Kündigungsmöglichkeit, Sicherheit) schriftlich vereinbart werden und dass diese Vereinbarungen tatsächlich eingehalten werden. Dazu gehört z. B. die Zahlung der Zinsen auf das angegebene Konto zu den vereinbarten Fälligkeiten. Auffälligkeiten bei der Darlehensvergabe zwischen nahen Angehörigen werden vom Finanzamt gerne zum Anlass genommen, der GmbH genauer in die Bücher zu schauen – es ist einer der häufigen Anlässe für eine Betriebsprüfung.

+ + +

Ärgerlich: Was tun, wenn das Finanzamt die Konten sperrt?

„Davon habe ich erst von einem Lieferanten erfahren“. Franz H., Geschäftsführer mehrerer Freizeit-Betriebe, war doch ganz schön verärgert über die **Sperrung aller seiner Konten durch das Finanzamt**. Selbst sein Ansprechpartner bei der Commerzbank wusste noch nicht einmal über die Nacht- und Nebel-Aktion der Finanzbehörden Bescheid. Die Folgen wa-

ren ärgerlich. Z. B, weil H. feststellen musste, dass der sich beschwerende Lieferant nicht der einzige war, dessen Rechnungen nicht mehr beglichen wurden. Beim Nachtelefonieren musste er feststellen, dass seit 2 Tagen keine Rechnung mehr beglichen wurde und auch das Lasteinzugsverfahren nicht mehr durchgeführt wurde. Bei allen Lieferanten musste sich H. entschuldigen. Nicht verhindern konnte er, dass seine Geschäftspartner sich Gedanken um seine Liquiditätslage machten und wegen gestiegenem Risiko nur noch zu neuen Konditionen lieferten.

In der Praxis geht die Kontensperrung ganz schnell. Im Kleingedruckten des Steuerbescheids behält sich das Finanzamt eine solche Maßnahme vor. In der Praxis wird das auch ganz schnell umgesetzt, z. B. dann, wenn der Steuerzahler schon einige Male durch Steuerrückstand aufgefallen ist. Die Einzugsstelle des Finanzamts informiert dann nur noch die Bank über diese Maßnahme – die Bank ist dazu verpflichtet, Auszahlungen sofort einzustellen. Dabei ist nicht sicher gestellt, dass der Sachbearbeiter der Bank, der die Sperrung veranlasst, zugleich auch den Kundenberater informiert, der Ansprechpartner des Konto-Inhabers ist. Aus der Praxis werden regelmäßig Fälle bekannt, in denen der Konto-Inhaber erst nach einem Hinweis des Lieferanten auf offene Rechnungen von der Sperrung erfahren. Schaden und Aufwand, die dadurch entstehen sind enorm. In der Regel kostet es nicht nur einige zeitaufwendige Telefonate, um die Arbeitssituation wieder herzustellen. Dazu muss **blitzschnell** Geld beschafft werden. Dazu müssen Belege hin- und hergefaxt werden, Ansprechpartner ausfindig gemacht werden und – schlussendlich – auch noch die Stundenabrechnung des zwischengeschalteten Steuerberaters beglichen werden – drei- bis vierhundert Euro zusätzlich.

Für die Praxis: Post vom Finanzamt sollten Sie nie liegen lassen. Spätestens, wenn Sie bereits 2 oder 3 Mal mit einem Steuerrückstand aufgefallen sind, sollten Sie davon ausgehen, dass das Finanzamt gegen Sie „erzieherisch“ vorgehen wird und eine angedrohte Kontensperrung auch durchziehen wird. Prüfen Sie Bescheide auf Anlass und Fristen.

Vorsorgende Maßnahmen: Sprechen Sie mit Ihrem Bankberater, wie im Falle einer Kontensperrung vorzugehen ist. Sensibilisieren Sie den Berater dafür, dass er Sie **sofort** von sich aus informiert – über Mobil-Telefon und eMail. Lassen Sie sich dessen Direktkontakt geben (Fax und eMail), damit Sie die Freigabe der Sperrung durch das Finanzamt **sofort und ohne weiteren Zeitverlust** an die Bank weiterleiten können.

Sofort-Maßnahmen: Informieren und Kontakten Sie sofort den Steuerberater. Wenn Sie den nicht erreichen: Nehmen Sie sofort mit dem Sachbearbeiter im Finanzamt Kontakt auf, der die Sperrung veranlasst hat. Bringen Sie in Erfahrung, was Sie tun müssen, um die Sperrung aufzuheben. Lassen Sie sich sofort nach Zahlung der Steuer schriftlich (Fax) bescheinigen, dass das Finanzamt die Sperrung aufgehoben hat. Leiten Sie diese Bestätigung umgehend an die Bank weiter (Fax) und vergewissern Sie sich darüber, dass alle ausstehenden Lastschriften und angewiesenen offenen Rechnungen überwiesen wurden. Selbst wenn Sie „eilig“ vorgehen, müssen Sie davon ausgehen, dass Sie jede Steuer-Nachlässigkeit 2 und mehr Tage auf Trapp halten wird.

+ + +

Elektronisches Unternehmensregister wird europäisch

Die Bundesregierung plant die Europäische Richtlinie 2012/17/EU zur „*Vereinheitlichung der Kommunikation der europäischen Handelsregister*“ zügig in deutsches Recht umzusetzen. Damit will die Bundesregierung die Regelungen im Handelsgesetzbuch (HGB) so verändern, dass der Zugriff auf alle deutschen und europäischen Handelsregister-Eintragungen für jedermann möglich wird. Im Kleingedruckten heißt es dazu in einer Stellungnahme der Bundesregierung „*zusätzlich soll es eine einheitliche europäische Kennung für Kapitalgesellschaften geben*“. **Im Klartext:** Auch die Unternehmensdaten aus dem elektronischen Unternehmensregister (Jahresabschlüsse, Anhand, Lagebericht usw.) werden europaweit transparent. Dazu muss man wissen, dass in den meisten europäischen Ländern ein vergleichbares Register nicht existiert bzw. von den Behörden gegen Verstöße nicht so konsequent vorgegangen wird wie in Deutschland.

Für die Praxis: Für deutsche Unternehmen bedeutet das eine krasse Schlecht-Stellung. Während sie alle Unternehmensdaten transparent und öffentlich machen müssen, werden in den meisten EU-Länder die Veröffentlichungspflichten nur in südeuropäischer Mentalität gehandhabt – also ohne wirkliche Kontrollen, ohne Behördendruck und nur unter unzureichenden technischen Bedingungen. Ist das Gesetzgebungsverfahren aber erst einmal in Gang gesetzt, mahlen die Mühlen. Damit dürfte eine europäische Offenlegung für deutsche Unternehmen ab 2016 kommen.

+ + +

Bundesregierung versiebt Klage um Sanierungsklausel: Weil der Vertreter der Bundesregierung den ablehnenden Bescheid der Europäischen Kommission gegen die Sanierungsklausel lediglich mit dem Eingangsstempel versehen hat, aber ansonsten untätig geblieben ist, muss sich Deutschland damit abfinden, dass eine Klage vor dem EuGH gegen diesen Bescheid nicht angenommen wurde. Begründung: Frist verpasst. Die Bundesrepublik muss die gewährten Zuschüsse zurückverlangen und die betroffenen Unternehmen zur Kasse bitten (EuGH, Beschluss vom 3.7.2014, C 102/13 P).

Für die Praxis: Damit ist es nicht mehr möglich, Verluste bei Übernahme eines maroden Unternehmens unbegrenzt zu verrechnen (vgl. Nr. 5/2011). Die Bundesrepublik wird die gewährten Steuerzuschüsse zurückfordern. Das Bundesfinanzministerium prüft zunächst die Urteilsbegründung und wird dann die Steuerbescheide zu korrigieren. Dabei geht es um ein Steuervorteilsvolumen von 900 Mio. EUR. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Unternehmen ein Staatshaftungsverfahren anstreben. Eventuell prüft das BMF, ob betroffenen Unternehmen anders begünstigt werden können.

+ + +

Notar darf für Gesellschafterliste kein Honorar verlangen: Stellt der Notar eine Bescheinigung für die Gesellschafterliste auf, in der er die geänderten Eintragungen und Veränderungen bestätigt, dann ist er nicht berechtigt, dafür eine Gebühr zu berechnen (OLG Frankfurt, Urteil vom 16.12.2014, 20 W 375/11).

Für die Praxis: Da der Notar ohnehin Änderungen (Gesellschafterwechsel, Änderungen des Gesellschaftsvertrages) notariell beurkundet und dafür die übliche Gebühr berechnet, darf er für dieses sog. Nebengeschäft (Ausstellung der Bescheinigung) keine zusätzliche Gebühr verlangen.